

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zugleich Riesaer
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 122.

Freitag, 20. Mai 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wertjährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamtes 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Riesaer Tageblatts ist vorwiegend 9 Uhr ohne Zwischenzeit. Preis für die Neingeschickte 43 bis dreizehn Mark und 18 Pf. (Postalpreis 12 Pf.) Beiträger und Inhaber des Elbblattes nach besonderem Tarif.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: J. V. G. Teichgräber in Riesa.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die erstmalige Satzung der „Unterhaltungsgenossenschaft für die Zahna“ im hiesigen amtsaufsichtlichen Beirat genehmigt hat, wird diese gemäß § 116 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 nachstehend unter C auszugsweise bekannt gegeben. Die vollständige Satzung sowie das Mitglieds- und Beitragseinheitenverzeichnis liegen bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft zur Einsichtnahme aus.

Die erste Genossenschaftsversammlung findet am

18. Juni 1913, nachmittags 3 Uhr

im Thiem'schen Gasthofe zu Stauditz statt.

Zu dieser Versammlung, in der die Wahl des Genossenschaftsvorstandes erfolgt, werden alle Mitglieder der Genossenschaft zur Teilnahme hiermit eingeladen.

Königliche Amtshauptmannschaft Oschatz, am 26. Mai 1913.

C

§ 1. Name, Sitz und Zweck.

Die auf Grund der §§ 63 ff. des Wassergerichtes vom 12. März 1909 bestehende „Unterhaltungsgenossenschaft für die Zahna“

hat ihren Sitz in Stauditz und bewirkt die Unterhaltung der Zahna, der dazu gehörigen Flutrinne und Mühlgräben (§ 11 b) sowie der Hochwasserschutzanlagen, die Reinhalter der Wasserläufe und den Schutz der im Bereich der Gewässer gelegenen Grundstücke vor Uferangriff, Überflutung, Erosion und Versumpfung in den Gemeinden Elmschwitz, Pölzig, Zahna mit Goldhausen, Binnewitz, Hof, Stauditz, Hahnenfeld, Blochwitz, Grubnig, Radeburg, Plotz, Seehausen, Kalbitz und in den Gutsbezirken der Rittergüter Goldhausen, Hof, Stauditz, Hahnenfeld, Grubnig, Stößig, Radeburg und Seehausen.

Bei Anlagen, die zur Ausübung des Gemeingebräuches oder besonderer Wasserbenutzungen oder zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen und anderen besonderen Anlagen an der Zahna dienen, sind die zu diesen Zwecken bestimmten Ufer- und Flussbauten einschließlich der Stauvorrichtungen nebst Zubehörungen von den Besitzern zu unterhalten. Jedoch bleibt die nach Absatz 1 der Genossenschaft obliegende Unterhaltungsverbindlichkeit vorbehaltlich des Ertraganspruches an die Beteiligten bestehen, soweit diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

§ 2. Rechtsfähigkeit und Haftung.

Die Genossenschaft ist rechtsfähig.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen.

§ 3. Bekanntmachungen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Oschatzer Gemeinnützigen, im Zahna-Anzeiger und dem Riesaer Tageblatt veröffentlicht. Außerdem können sie an den Stellen ausgehängt werden, die für den Anschlag öffentlicher Bekanntmachungen innerhalb der beteiligten Gemeinden bestimmt sind.

§ 4. Mitglieder.

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die Zahna und ihre Mühlgräben angrenzenden Grundstücke und Anlagen, soweit sie nicht durch die Verwaltungsbörde von der Mitgliedschaft freigestellt werden sind oder künftig freigestellt werden.

Außerdem können der Genossenschaft die Eigentümer solcher nicht an diese Wasserläufe angrenzenden Grundstücke oder Anlagen, denen die Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten zum Vorteile oder Schutz gereichen, mit diesen Grundstücken oder Anlagen deziert werden. Der Beitrag begründet auch die Mitgliedschaft für die Rechtsnachfolger im Besitz der Grundstücke oder Anlagen. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Erwerbe ein.

Beitrittsberechtigt sind auch — unbeschadet ihrer auf dem Eigentum an bestimmten Grundstücken oder Anlagen beruhenden Mitgliedschaft — die Gemeinden und die Eigentümer der selbständigen Gutsbezirke, deren Flurbereiche durch die in Absatz 1 genannten Wasserläufe streifen berührt werden (§ 1 Abs. 1).

Die gegenwärtigen Mitglieder und die beteiligten Grundstücke und Anlagen sind in den Beilagen aufgeführt.

§ 5. Beitragspflicht.

Die durch die Erfüllung des Genossenschaftszwecks entstehenden Lasten werden auf die Genossen verteilt. Die Verpflichtung der Genossen, zu den Zwecken der Genossenschaft beizutragen, kann nicht beschränkt werden.

§ 6. Verteilung der Lasten.

Soweit die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an angrenzenden Grundstücken oder Anlagen beruht (§ 8 Abs. 1), werden die Lasten nach Beitragseinheiten auf Grund des Vorteils aufgebracht, der den Anliegern durch den Übergang des durch Uferlänge und Uferbeschaffenheit bedingten Aufwandes für die Unterhaltung und Reinhalter sowie für den Hochwasserschutz auf die Genossenschaft entsteht. Die Beiträge werden dabei nach dem Grundsatz gezeigt, daß im allgemeinen ein festgestelltes Ufer (Ufer mit künstlicher oder natürlicher Befestigung, z. B. Mauer, Pfaster, Fels) den geringsten, ein geregeltes, abgeschlossenes und zugleich sachgemäß durch Verarbeitung, Faschinienwerke, Holzbauwerke usw. gesicherte Ufer einen höheren und alle übrigen Uferarten den höchsten Unterhaltungsaufwand verursachen und sich bei gleicher Uferlänge die Kosten der Unterhaltung dieser Uferarten wie 1 : 2 : 3 verhalten.

a) Aus diesem Verhältnisse ergeben sich 3 Beitragsklassen zur Unterhaltung der Ufer und zwar:

Klasse 1: sachgemäß und dauerhaft befestigtes Ufer (z. B. Mauern, Pfasterungen, Eisenbetonbauten, Fels).

Klasse 2: geregeltes, abgeschlossenes und sachgemäß gesichertes (z. B. durch Verarbeitung, Faschinienwerke, Holzbauwerke usw.) Ufer, sowie Wildufer bis zu höchstens 1 m Höhe (je nach der Uferbeschaffenheit).

Klasse 3: alle übrigen Uferarten.

Die Unterhaltungsbeträge werden jährlich für den laufenden Meter Anliegellänge in Klasse 1: nach 1 Einheit,

2: " 2 Einheiten,

3: " 3

erhoben. Rendert sich die Uferlöse, tritt z. B. an die Stelle von Mauerböschung eine Mauer

und umgekehrt, so sind von dem auf die Rendierung folgenden Kalenderjahr an die Beiträge nach den für die neue Uferklasse maßgebenden Beitragseinheiten zu erheben.

b) Für die Flutrinne und Inlandshaltung des Wasserlaufs des Zahna, sowie den Verwaltungsaufwand der Genossenschaft werden jährlich Beiträge für jeden laufenden Meter Anliegellänge an der Zahna gleichmäßig nach einer Beitragseinheit erhoben. Außerdem werden bei Stauanlagen Beiträge nach einer halben Einheit für jeden Meter schädlichen Rückstaus erhoben. (§ 78 W.G.)

Im übrigen (§ 8 Abs. 2, 3) wird die Beitragspflicht nach Beitragseinheiten geregelt, die durch Vereinbarung zu bestimmen sind.

§ 10. Anlagen nach § 76,2 des Wassergerichtes.

Besitzer von Anlagen der in § 1 Absatz 2 (§ 76 Abs. 2 des Wassergerichtes) genannten Art entrichten, solange sie ihre Anlagen selbst unterhalten, für die entsprechende Uferstrecke nur Beiträge gemäß § 10 Absatz 1 unter b.

Werden solche Anlagen von der Genossenschaft in Unterhaltung übernommen (§ 7 a), so sind auch die in § 10 Abs. 1 unter a für die Unterhaltung der Ufer geordneten Beiträge zu entrichten, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung bei der Übernahme, jedoch nicht später, für besondere Fälle höhere Beiträge festsetzt.

§ 11. Stimrecht.

Jeder Genosse führt für jede Beitragseinheit eine Stimme (zu vergl. §§ 10—11 b). Jedoch darf keiner mehr als die Hälfte der allen übrigen Genossen zustehenden Stimmen führen.

Der Genossenschaftsvorstand:

§ 12. Zusammensetzung.

Der Vorstand besteht aus 4 Personen, die von der Genossenschaftsversammlung aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder zu wählen sind. Für solche Mitglieder, die nicht natürliche Personen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, kann ein gesetzlicher oder besonders bevollmächtigter Vertreter gewählt werden. Als gesetzlicher Vertreter gilt für die Gemeinden der Gemeindewortstand (oder dessen verfassungsmäßiger Stellvertreter), für den selbständigen Gutsbezirk der Gutsvorsteher (oder der stellvertretende Gutsvorsteher).

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Genossenschaftsversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung gewähren.

§ 13. Wählbarkeit und deren Verlust.

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern sind nur solche Personen, denen keiner der in § 25 der neuverfassten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1912 aufgeführten Ausschließungsgründe entgegensteht.

Wer die Wählbarkeit während der Wahlzeit verliert, scheidet aus.

§ 14. Dauer des Amtes.

Die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Kalenderjahren gewählt.

Die Ausscheidenden haben ihr Amt bis zum Eintritte der Neugewählten weiter zu verwalten und sind sofort wieder wählbar.

§ 15. Geschäftsführung.

Au der Spitze des Vorstandes stehen der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der in Bedürfnissfällen die Geschäfte des Vorstandes zu führen hat. Neben dem Vorstand wird ein Schatzmeister bestellt, dem die Kassen- und Rechnungsführung unter Aufsicht und Verantwortung des Vorstandes obliegt und von der Genossenschaftsversammlung eine Vergütung gewährt werden kann.

Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der gleichfalls von der Genossenschaftsversammlung zu wählende Schatzmeister darf dem Vorstande nicht angehören.

§ 16. Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand vertreibt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten sowohl nach außen, als auch gegenüber den Genossen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, daß sie den Gesetzen und der Satzung gemäß handeln. Sie haften bei ihrer Geschäftsführung für absichtliche Verhandlung sowie für Fahrlässigkeit.

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann der Vorstand die Ausführung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder anderen Personen, nach Bedürfnis gegen Entschädigung, übertragen.

§ 17. Berechnung, Ausreibung und Einhebung der Beiträge.

Der Vorstand hat die Höhe der Beiträge nach dem erforderlichen Bedarf zu berechnen und die Zeit der Zahlung festzusetzen.

Herner hat er diejenigen Personen zu bestimmen und mit vorschriftsmäßigen Ausweisen zu versehen, die außer dem Schatzmeister die Beiträge zu erheben und anzunehmen sowie Quittung darüber zu leisten haben (§ 33 Abs. 3, § 34 S. 2).

Die nach Abs. 1 und 2 gefassten Beschlüsse sind in den in § 3 bestimmten Blättern mit der Aufforderung belant zu machen, die Beiträge zur festgesetzten Zeit abzuzahlen. Die Aufforderung muß außerdem unter Angabe der berechneten Beitragshöhe wenigstens das erste Mal durch schriftliche Mitteilung an jeden Genossen erfolgen; dem Vorstande bleibt es jedoch überlassen zu beschließen, daß in späteren Fällen diese besondere schriftliche Mitteilung unterbleibt, wenn die Höhe des Beitrages des einzelnen Genossen und die Zeit der Abrechnung in den folgenden Jahren dieselbe bleibt.

§ 18. Zahlungsstrafen.

Jeder Genosse hat seine Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abzuziehen. Er wird der Genossenschaft gegenüber nur dann bestraft, wenn er die Zahlung an den Schatzmeister oder an einen der in § 40 Abs. 2 bezeichneten Einnehmer geleistet und Quittung erhalten hat.

Stundungen kann nur der Vorstand bewilligen.

Bleibt ein Genosse mit der Zahlung im Rückstande, so ist er vom Vorstande sofort schriftlich zu mahnen, binnen 14 Tagen den Beitrag nebst der Erinnerungsgebühr nach Abrechnung